

**Zeitschrift:** Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik  
**Herausgeber:** Widerspruch  
**Band:** 30 (2010)  
**Heft:** 59

**Artikel:** Grundrechtsbasierte Integrationspolitik  
**Autor:** Sancar, Annemarie  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-652309>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Grundrechtsbasierte Integrationspolitik**

Wie müsste eine Integrationspolitik aussehen, die sich an den Grundrechten orientiert? Welches sind die gesellschaftlichen Felder, in welchen Integration von zugewanderten Menschen besondere Anstrengungen verlangt? Der Umgang mit den Folgen von Zuwanderung lässt sich unterschiedlich organisieren und nicht in jedem Fall wird Integration als Weg zur Chancengleichheit verstanden, die im Spannungsfeld von Ausgrenzung und Teilnahme immer wieder neu ausgehandelt werden muss. In einer Zeit, wo die Verteilung von knappen Ressourcen hart umkämpft ist, werden auch die Regeln der Teilnahme und des Rechtsanspruchs neu definiert. Hier sind integrationspolitische Akteure besonders gefordert, der schleichenden Institutionalisierung von Diskriminierungen Einhalt zu gebieten, besonders auch, wenn MigrantInnen davon betroffen sind. Im ideologisch stark aufgeladenen Feld der Integrationspolitik müssen die Spielregeln wohlfahrtsstaatlicher Mechanismen besonders genau analysiert werden.

Grundrechtsbasierte Integrationspolitik richtet sich auf die Prävention sowie die Folgen von Ausgrenzungen aus Arbeitsmarkt, Bildung und Gesundheit aus, und sie muss dafür sorgen, dass die dafür benötigten Ressourcen zur Verfügung stehen und bedürfnisgerecht verteilt werden. Was das heisst, muss jeweils im konkreten Fall eruiert werden. Für MigrantInnen braucht es nicht einfach besondere Angebote. Vielmehr muss Integrationspolitik, wenn sie Chancengerechtigkeit her- und sicherstellen will, der Bevölkerungsgruppe der MigrantInnen bereits bei der Organisation des Wohlfahrtsstaates besondere Beachtung schenken.<sup>1</sup>

### **Migrantinnen und Migranten unter anhaltendem Druck**

Integrationspolitik muss sich mit den Machtverhältnissen und Diskriminierungen in der Gesellschaft auseinandersetzen und ihre Erkenntnisse an den Anfang politischen Handelns stellen. Sie muss jenseits der ideologisch aufgeladenen Diskurse die Folgen von migrationsbedingten Ausgrenzungen auf deren gesellschaftliche Auswirkungen hin überprüfen und da reagieren, wo institutionelle Ungerechtigkeit entsteht. Das ist nicht immer einfach, denn Migration erschüttert das nationalstaatliche Gefüge von Politik, Wohlfahrtsstaat, Territorialität, Volkswirtschaft, Geschichte, in dem auch die Parteien agieren. MigrantInnen leben hier unter dauerndem Druck, sich sozial zu integrieren und ihre Ansprüche geltend zu machen. Für sie gibt es keine Garantie, es gibt keinen Automatismus der Partizipation, sie riskieren immer wieder, ausgeschlossen zu werden. Politische AkteurInnen müssen sich permanent die Frage stellen, weshalb das Risiko bei MigrantInnen grösser ist, ob das so sein muss und welche Folgen dies hat.

Die Zugewanderten erleben den Druck sehr unterschiedlich. Wenn das Risiko, aus dem Arbeitsmarkt ausgeschlossen zu werden oder auf der Strasse zu landen, klein ist, gibt es auch keinen Anlass, die Rechte auf staatliche Leistungen einzufordern. Wenn den MigrantInnen bestimmte Ressourcen fehlen, die auf dem Arbeitsmarkt und im Bildungsbereich als normal und selbstverständlich vorausgesetzt werden, nimmt dieser Druck zu. Diese Menschen sind dann früher oder später auf die Unterstützung des wohlfahrtsstaatlichen Systems angewiesen. Ob ihnen die Unterstützung jedoch gewährt wird, ist fraglich. Vielmehr zeigt sich, dass Entscheide über wohlfahrtsstaatliche Leistungsausrichtung auf bestimmte Defizite der „Migrationsbiographie“ verweisen, um Diskriminierungen zu erklären.

Die Teilnahme an gesellschaftlichen Prozessen hängt von der individuellen Einbettung in die Strukturen ab. Es braucht einen Anlass und eine entsprechende Bedürftigkeit, die eine Teilnahme sinnvoll macht. Kinder gehen nicht aufs Arbeitsamt, gesunde Menschen gehen nicht zum Arzt, alte Menschen nehmen am Schulalltag nicht teil. Eine zugewanderte Person geht nicht in den Deutschkurs, wenn die Englischkenntnisse am Arbeitsplatz ausreichen und die Kinder in die internationale Schule gehen. Sie fällt deswegen nicht auf. Erst wenn diese Person die Stelle verlieren und dennoch bleiben würde, käme ein gewisser Druck zustande.

Integration ist weder vollständig noch abgeschlossen oder gleichgeschaltet, sondern Ausdruck von individuell ausgestalteten Teilnahmeprozessen, die auch von Ausschluss unterbrochen werden können. Integrationsverläufe zeigen, welche Relevanz die Individuen für bestimmte soziale Systeme und deren Funktionieren haben. Sie geben Aufschluss darüber, wie die Gesellschaft die Individuen in Bezug zu ihrer Bedeutung für die sozialen Systeme wahrnimmt und einordnet, und wie sie damit Ansprüche auf staatliche Leistungen geltend machen können oder eben nicht. Die rechtliche Lage der MigrantInnen unterscheidet sich aufgrund des Ausländergesetzes (AuG) in bestimmter Hinsicht grundsätzlich (fehlende politische Rechte). Dennoch organisieren sie sich in den meisten für den Alltag relevanten Bereichen wie alle andern Gesellschaftsmitglieder. Sie nehmen teil als Arbeitskräfte, gehen in die Schule und nutzen öffentliche Spitäler. Erst wenn wohlfahrtsstaatlich Leistungen den Ausschluss aus diesen Systemen kompensieren sollten, entstehen Probleme, die im Widerspruch zu einer auf Grundrechte ausgerichteten Integrationspolitik stehen. Gegenstand der kritischen Beobachtung sind also Formen des staatlichen Umgangs mit diesen Ansprüchen. Wann bleibt die Verweigerung von Leistungen unhinterfragt, welche Begründungen werden bemüht und inwieweit wird dabei auch auf die kulturelle Herkunft Bezug genommen?

## Ungleichheit als Loyalitätsproblem?

MigrantInnen in der Schweiz müssen davon ausgehen, dass sie kein automatisches Recht auf Leistungen haben, die den BürgerInnen (citoyens) normalerweise zustehen. Sie müssen nicht nur ihre Bedürftigkeit nachweisen (Beweislast), sondern auch ihre Loyalität gegenüber dem Staat manifestieren. Sie sind aufgefordert, Dankbarkeit zu zeigen. Ihre Handlungsoptionen sind eingeschränkt durch die wiederkehrende Infragestellung ihres Rechts auf wohlfahrtsstaatliche Leistungen. Unter den geltenden rechtlichen Bedingungen (AuG) ist es jederzeit möglich, individuelles Scheitern in Bezug zur Loyalitätsfrage zu stellen und damit auch die Leistungsverweigerung zu rechtfertigen. Das Beziehen von Sozialhilfe, delinquentes Verhalten oder Arbeitslosigkeit sind dann nicht mehr bloss Abweichungen, sondern gelten als „Missbrauch“ und „Landesverrat“, die folglich entsprechend bestraft werden müssen. Solche Interpretationen verursachen kaum mehr Aufregung (bis weit in linke Kreise hinein, die etwa bei der letzten Volksabstimmung den „Gegenvorschlag“ unterstützten), denn die Begründung wirkt plausibel, sie stärkt das nationale Selbstverständnis und entlässt den Staat aus seiner Verantwortung.

MigrantInnen stehen unter Dauerstress nachzuweisen, dass sie die Integration bewältigen, dass sie wettbewerbsfähig sind und die Selbstverantwortung übernehmen können. MigrantInnen müssen ihre Leistungskompetenz unter Beweis stellen, um als Rechtspersonen wahrgenommen zu werden. Je mehr ihre Kompetenzen den Erwartungen entsprechen, desto weniger Druck erleben sie. Wer sowohl bildungsmässig wie auch beruflich den Erwartungen entspricht, gerät schon gar nicht in den Blick integrationspolitischer Akteure, auch wenn er eine Migrationsbiografie aufweist. Es geht um all diejenigen, die die erwarteten „normalen“ Leistungen nicht erbringen, sei das in der Schule oder im Arbeitsleben. MigrantInnen sind besonders gefährdet abzuweichen, denn es ist wahrscheinlich, dass ihre Biographien gerade nicht dem normalen Muster entsprechen und sie dadurch grösseren Ausschlussrisiken ausgesetzt sind.

Integrationspolitik heisst, sowohl auf migrationsbedingte Gründe des Ausschlusses auch präventiv zu reagieren, als auch die unterschiedlichen Antworten des Wohlfahrtssystems auf solche Ausschlussphänomene hin zu überprüfen. Integrationspolitik heisst beobachten, in welchen biografischen Faktoren eine eingeschränkte Konkurrenzfähigkeit ihren Ursprung hat und welche Leistungen und Anpassungen nötig sind, um zu verhindern, dass institutionell verankerte „Normalität“ den MigrantInnen zum Verhängnis wird. Biographien von MigrantInnen sind anders, sie sind aber nicht per se abweichend, sondern werden dies erst vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die gesellschaftlichen Systeme nach Normen und Standards funktionieren, die Migrationsbiographien als defizitär erscheinen lassen.

## Herstellung von Normalität

Eine der Voraussetzungen für erfolgreiches Lernen in der Schule ist die Sprache, die als eigentliche kulturelle Kernkompetenz ins Zentrum des Lernens gestellt wird (aufgeladen mit dem zusätzlichen Anspruch des Dialektunterrichts). MigrantInnen stellen diesen Normalfall in Frage, wenn sie nicht Deutsch sprechen. Sie erfahren damit bereits einen komparativen Nachteil im Kampf um Chancengleichheit. Die Ausgrenzung der Kinder, die nicht deutscher Muttersprache sind, ist eine Möglichkeit, der Irritation des normalen Ablaufs auszuweichen. Die Schule kann aber auch anders reagieren und tut es auch, wenn immer sie über genügend Ressourcen verfügt und diese so einsetzt, dass migrationsbiographische Abweichung nicht mehr zu Ausgrenzung führt, sondern als Bestandteil des normalen Unterrichtsablaufs verstanden wird.

Grundrechtsbasierte Integrationspolitik heisst in dem Sinne, die „Normalität“ solcher Abläufe zu hinterfragen und Voraussetzungen zu schaffen, unter welchen das Abweichungspotential, welches die Anwesenheit von MigrantInnen in sich trägt, in einer für die Schule sinnvollen Weise genutzt werden kann. Anstatt den schulischen Misserfolg kulturell zu erklären und die Sprachdefizite von MigrantInnen zu dramatisieren, müssten Bedingungen geschaffen werden, die das Irritationspotential der Defizite herabsetzen. Besondere Fördermassnahmen sind heute jedoch nicht selbstverständlich, sondern werden als Belohnung für willige MigrantInnen und als staatliches Sonderengagement dargestellt. Wer dennoch nicht folgen kann, ist, so die gängige Meinung, selber schuld. Es braucht Sprachförderung in der Schule, damit Kinder dem Unterricht folgen können und so den Erwartungen genügen. Nicht überall braucht es die gleichen Anstrengungen, um den Informationsfluss zu garantieren. Da wo Sprache indes unerlässlich ist, sollte auch ein Recht auf Förderung und Übersetzung bestehen.

„Der Spracherwerb ist für MigrantInnen wichtig, um sich in der Schweizer Gesellschaft zurechtzufinden. Er verbessert ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Hier ist jedoch festzuhalten, dass Sprachkenntnisse nicht zum zentralen Massstab der Integration gemacht werden dürfen. Sie sind nur ein Faktor unter verschiedenen. Sie dürfen auch nicht einseitig als ‘Integrationsleistung’ den MigrantInnen zugeschoben werden. Es muss ein differenzierendes Angebot geben, das die beruflichen, finanziellen und persönlichen Lernmöglichkeiten der Menschen berücksichtigt. Sprachkurse dürfen nicht zum Zwang werden oder gar auf eine obligatorische Prüfung ausgerichtet sein. Jede Prüfung bedeutet auch Selektion und widerspricht damit grundsätzlich dem Gedanken der Integration. Es gilt also zu analysieren, wo Migration als Benachteiligung wirkt und wo es nötig ist, für MigrantInnen spezifische Unterstützung anzubieten. Kultur ist dabei nicht der Problemfokus, sondern die praktischen Probleme, insbesondere auf

dem Arbeitsmarkt sind es: die fehlenden informellen Netzwerke (Beziehungen), die fehlende Anerkennung von Kompetenzen und Diplomen (v.a. aus Drittstaaten), mangelnde Kenntnisse der Lokalsprachen, Namen, die bei der Lehrstellen- und Arbeitssuche benachteiligend wirkend.“<sup>2</sup>

MigrantInnen verfügen tendenziell über weniger Ressourcen, die ihnen eine erfolgreiche Berufskarriere sichern können. Viele sind gerade deswegen überhaupt hergekommen, weil sie hier als ungelernete Arbeitskräfte gebraucht wurden. Heute sind diese „Ressourcen“ eine Last, die der Wohlfahrtsstaat tragen muss, sofern die Betroffenen dies nicht aus eigenen Kräften leisten können. So wird der Einstieg vieler MigrantInnen in den Arbeitsmarkt nicht nur für sie selber zum Verhängnis, sondern auch für den Staat, der nun die Folgen bearbeiten muss und dies auch könnte, sofern er das wollte. Indem die defizitäre Karriere der MigrantInnen jedoch als selbstverschuldetes Scheitern interpretiert wird, sieht sich der Staat weit weniger in der Verantwortung, das Recht auf staatliche Leistungen zu gewähren.

Für viele MigrantInnen führt der Ausschluss aus dem Arbeitsmarkt zu ihrer Diskriminierung als BezügerInnen sozialstaatlicher Unterstützung. Integrationspolitik muss darauf achten, dass genau in solchen Situationen das Grundrecht auf Leistungen gewährt wird, unabhängig davon, ob die Abweichungen migrationsbedingt sind oder nicht. Hier ergeben sich zusätzliche Schwierigkeiten, denn das Subsidiaritätsprinzip orientiert sich am sogenannten „normalen Lebenslauf“, in den Migrationsbiographien nicht hineinpassen. Weder können Zugewanderte eine lebenslängliche Beziehung zum Wohlfahrtsstaat unterhalten, noch verfügen sie über Netze, welche dem staatlichen Eingriff vorbeugen. Wenn diese dennoch zum Tragen kommen, wird darin bereits wieder eine Abweichung vermutet und auf die entwicklungshemmende Bedeutung traditioneller Familienstrukturen verwiesen.<sup>3</sup>

## **Die Rolle des Staates**

Mit dem Appell für eine offene und grundrechtskonforme Migrationspolitik<sup>4</sup> wehren sich die Unterzeichnenden gegen eine Politik der Diskriminierung und des Ausschlusses, welche die Migrantinnen und Migranten einem Generalverdacht der Abweichung aussetzt. Sie fordern die Anerkennung der Grundrechte und ihre Garantie für alle Individuen. „Ein Teil der Migrantinnen und Migranten wird als erwünscht, ein anderer Teil als unerwünscht erachtet, je nach Wirtschaftlichkeit, die ihnen zugeschrieben wird. Folge davon ist, dass sie in unterschiedlich strenge administrative Kategorien eingeteilt werden. Die Diskriminierung der Verletzlichsten nimmt zu, auch wenn ihre Grundrechte dadurch missachtet werden“. Integrationspolitik bedeutet also sicherzustellen, dass die Grundrechte gewährt werden, und zwar gerade dann, wenn es um das Recht auf wohlfahrtsstaatliche Leistungen, auf soziale Hilfe geht.

Gefordert wird eine Integrationspolitik für alle, die sich abstützt auf Solidarität und Gegenseitigkeit und die im Rahmen der Schweizer Gesetze die Grundrechte und Kultur aller respektiert. Diese Politik hat zum Ziel, dass alle die gleichen Chancen bezüglich Bildung, Beruf, Wohnen, Lohn und Arbeitsbedingungen erhalten, vor Entlassungen geschützt werden sowie ihre Ressourcen und Erfahrungen in geeigneter Weise einbringen können. Die Massnahmen werden anhand der geltenden Gesetzgebung definiert, welche für Schweizerinnen und Schweizer sowie Migrantinnen und Migranten gleichermaßen angewandt werden.“<sup>5</sup>

Mit dieser Forderung stellt sich der Appell hinter eine Politik der Chancengleichheit, die auch dann gilt, wenn migrationsbiographisch begründete Abweichungen zu Ausschluss führen, der von staatlichen Massnahmen aufgefangen werden muss. Der Staat soll sich also weniger mit der Definition von Abweichung beschäftigen als vielmehr dafür sorgen, dass die Regeln für die Zulassung zu wohlfahrtsstaatlichen Leistungen auch unter schwierigen Bedingungen das Prinzip der Rechtsgleichheit nicht verletzen.

Zugewanderte sind nicht anders, weil sie zugewandert sind, sondern weil für sie andere Rechtsnormen gelten, weil von ihnen eine Loyalität eingefordert wird, die wider das Prinzip der Rechtsgleichheit ihren Rechtsanspruch auf wohlfahrtsstaatliche Leistungen einschränkt. Die „Andersartigkeit“ ist nicht relevant, solange sie keine staatlichen Leistungen beanspruchen. Sie wird dann zur Abweichung, wenn sie institutionelle Abläufe irritiert, und sie kann dann zum Grund für sozialen Ausschluss werden, wenn sie in Verbindung mit Leistungsansprüchen gebracht wird. Liegt ein Fall von Arbeitslosigkeit vor, wird das der Migrationsbiographie angelastete Defizit zur Rechtfertigung, wohlfahrtsstaatliche Leistungen zu verweigern. Hier gilt es Rechtsgleichheit einzufordern, in jedem Fall.

### **Migrationsbiographien als Spiegel staatlicher Integrationsbemühungen**

Ziel antidiskriminierender Politik ist – im Sinne des Appells – die möglichst umfassende soziale Integration aller Individuen. Um einen integrativen Umgang mit der Vielfalt von individuellen Voraussetzungen zu ermöglichen, braucht es institutionelle Veränderungen. Die Politik ist gefordert, die gesetzlichen und finanzpolitischen Massnahmen auf ihr Integrationspotential hin zu überprüfen und entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Im Bereich der Schule könnte das heissen, dass zwar Debatten zum Kopftuch geführt werden können, auch darüber, ob das jetzt Frauenförderung oder Unterdrückung ist. Veränderungen können damit aber kaum bewirkt werden. Es braucht die Analyse der institutionellen Mechanismen, die die Standards für die Schule und damit auch die Abweichungen fest-

legen. Diese Mechanismen zeigen, wie gross die Bereitschaft der Schule ist, Vielfalt zu nutzen und dafür auch die nötigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Die Schule der Vielfalt ist eine erprobte und erfolgreiche Strategie, mittels kompensatorischer Massnahmen bildungsrelevante Defizite integrativ anzugehen und mit ergänzenden Aktivitäten auch direkten Einfluss zu nehmen auf die institutionellen Mechanismen beziehungsweise auf die Art, wie biographische Vielfalt bei der Gestaltung des Schulalltags zum Ausdruck gebracht werden kann.

Die strukturellen Gründe für die schwache Position von MigrantInnen bei der Einforderung der sozialen und wirtschaftlichen Rechte liegen in der Art, wie der Staat Wohlfahrt volkswirtschaftlich und politisch organisiert. Dass bestimmte Abweichungen zu Ausschluss führen, andere aber nicht, ist Folge dieses Programms, das die Grenze des Normalen fest schreibt. Biographien sind also nicht an sich defizitär, sie werden es erst in Abgrenzung zu dem, was in den dominanten Vorstellungen als wirtschaftlicher Lebenslauf erscheint. Geschlecht wird als Kriterium für die Ausrichtung von Leistungen zunehmend in Betracht gezogen (siehe dazu die Diskussion zur Care-Ökonomie im Kontext der Wirtschaftspolitik<sup>6</sup>).

Ein weiteres Kriterium ist die dauerhafte Verbundenheit des Individuums mit dem territorialen Staat. Wer erst nach der Grundschule eingewandert ist oder Eltern hat, die nicht die volle Lebensdauer hier verbracht haben, muss davon ausgehen, dass seine Ansprüche eingeschränkt werden, denn die Sozialleistungen sind an die lebenslange Verbundenheit mit dem Staat gekoppelt. Das Risiko, aus bestimmten Bereichen der Gesellschaft ausgeschlossen zu werden, nimmt noch zu, wenn sich biographische Abweichungen kulturell aufladen lassen, zum Beispiel in Kombination mit Sprache, Religion oder weiteren Elementen des Fremdseins. Die Folge ist die rechtliche Ausgrenzung von MigrantInnen. Denn der Rechtsanspruch auf Arbeitslosenentschädigung, schulische Unterstützung, Altersvorsorge ist nur relativ und gekoppelt an eine kontinuierliche „wirtschaftliche Lebensführung“.

Eine Integrationspolitik, die für die Unteilbarkeit der Grundrechte einsteht, ist gefordert, diese Zielhierarchie des wohlfahrtsstaatlichen Handelns zugunsten der Grundrechte umzustellen. Es geht nicht um die Verschleierung von Andersartigkeit, Defiziten, Abweichung. Das wird es immer geben. Es braucht aber Voraussetzungen, damit das Recht auf soziale Integration nicht politischen Debatten und Polemiken geopfert wird, indem auf eine minderwertige, da unproduktive und abweichende „kulturelle Andersartigkeit“ verwiesen wird. „Politik soll dafür sorgen, dass der Staat seine ureigenste Aufgabe wahrnimmt, und die besteht darin, allen Personen gleiche Zugangschancen zu den Ressourcen zu verschaffen, die der Staat direkt oder indirekt zur Verfügung stellt“.<sup>7</sup>

Finanzpolitik ist ein Schlüsselbereich, in dem über die Art der gesellschaftlichen Entwicklung entschieden wird. Budgets sind zentrale Instru-

mente der Integrationspolitik und müssten als solche genutzt werden. Analysen haben gezeigt, wie Frauen und Männer unterschiedlichen Nutzen ziehen und geschlechterspezifische Bedürfnisse unterschiedlich berücksichtigt werden. Sie haben weiter verdeutlicht, dass MigrantInnen in gewissen Bereichen mehr beanspruchen als SchweizerInnen, zum Beispiel ergänzende Schulangebote. Integrationspolitik lässt sich nicht allein mit Arbeitsgruppen, Leitbildern, Fachstellen oder Kommissionen betreiben. Sie muss Mittel für kompensatorische Massnahmen einsetzen, wenn biographische Abweichungen dies erfordern, und Gelder dorthin kanalisieren, wo institutionelle Voraussetzungen der Vielfalt nicht genügen.

Integrationspolitik findet nicht in einem abgegrenzten Politikbereich oder institutionellen Kontext statt, sondern ist Ausdruck davon, wie der Staat den sozialen Zusammenhalt organisiert, wie er mit Ausschluss und Einschluss umgeht. Grundrechtsbasierte Integrationspolitik bedeutet, dass diejenigen, die aus migrationsbedingten Gründen den Erwartungen des Arbeitsmarktes und des Bildungssystems nicht genügen, von Ausschluss betroffen und auf soziale Unterstützung angewiesen sind, nicht einem zusätzlichen Loyalitätsdruck ausgesetzt werden, weil sie eingewandert sind, sondern ihre Ansprüche gleichberechtigt geltend machen können. Integrationspolitik, die diesen Namen verdient, muss aber auch für genügend Ressourcen kämpfen, damit migrationsbiographische Abweichungen nicht zu Ausschluss führen, sondern in den institutionellen Abläufen ganz selbstverständlich berücksichtigt werden.

## Anmerkungen

- 1 Dieser Text stützt sich zu einem grossen Teil auf den Bericht „Welfare Systems and migrant minorities: the cultural dimension of social policies and its discriminatory potential“, von Prof. M. Bommes (Osnabrück, Council of Europe Publishing, 2008).
- 2 Thesenpapier der GPS zur Chancengerechtigkeit und Nichtdiskriminierung, 2009.
- 3 Siehe dazu auch Mark Terkessidis, *Interkultur*. Frankfurt/M., 2010, S. 121 ff.
- 4 Appell für eine offene und grundrechtskonforme Migrationspolitik, lanciert von der GPS am Tag nach der Abstimmung zur Ausschaffungsinitiative vom 28. November 2010.
- 5 Vgl. Appell (siehe Anm. 4).
- 6 Vgl. Olympe, Heft 30, verschiedene Artikel zu Care-Ökonomie, Ottenbach 2009.
- 7 Siehe Terkessidis, S. 95.